

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 148. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. November 2016, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

i. V. von Barbara Ostmeier

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Rother (SPD)

i. V. von Serpil Midyatli

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

zeitweilig amt. Vorsitzender

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

zeitweilig amt. Vorsitzender

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Karsten Jasper (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Lars Winter (SPD)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden	5
2. Gefahren durch religiös motivierte Gewalt abwenden	6
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/4469	
(überwiesen am 20. Juli 2016)	
hierzu: Umdrucke 18/6651, 18/6703, 18/6709, 18/6719, 18/6730, 18/6734 (neu), 18/6735, 18/6739, 18/6756, 18/6758, 18/6761, 18/6762, 18/6764, 18/6766, 18/6766, 18/6769, 18/6781, 18/6841	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E)	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/4374	
(überwiesen am 22. Juli 2016)	
hierzu: Umdrucke 18/6609, 18/6704, 18/6710, 18/6711, 18/6712, 18/6722, 18/6731, 18/6736, 18/6737, 18/6757, 18/6760, 18/6763, 18/6792, 18/6824, 18/6825, 18/6838	
4. Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität	17
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/4594	
(überwiesen am 23. September 2016)	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/6823	
hierzu: Umdrucke 18/6676, 18/6692, 18/6705, 18/6814	
- Verfahrensfragen -	

5. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Dauerwohnraum (Wohnraumsicherungsgesetz) 18

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2108](#)

(überwiesen am 12. September 2014)

- Verfahrensfragen -

6. Offenlegung der Nebenverdienste von Abgeordneten 19

Antrag des Abgeordneten Dr. Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/6848](#)

7. Mündliche Anhörung zum 20

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgesetz - LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4622](#)

(überwiesen am 22. September 2016)

b) Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1445](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/6826](#)

hierzu: [Umdrucke 18/2493, 18/2496, 18/2509, 18/2590, 18/2629, 18/2631, 18/2635, 18/2656, 18/2720, 18/2812, 18/3157, 18/6627, 18/6670, 18/6776, 18/6794, 18/6795, 18/6839, 18/6842](#)

8. Verschiedenes 28

Der Altersvorsitzende, Abg. Klug, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden

Abg. Dr. Dolgner schlägt Abg. Midyatli zur Wahl vor. - Einstimmig wählt der Ausschuss Abg. Midyatli in Abwesenheit zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gefahren durch religiös motivierte Gewalt abwenden

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4469](#)

(überwiesen am 20. Juli 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/6651, 18/6703, 18/6709, 18/6719, 18/6730, 18/6734 \(neu\), 18/6735, 18/6739, 18/6756, 18/6758, 18/6761, 18/6762, 18/6764, 18/6766, 18/6766, 18/6769, 18/6781, 18/6841](#)

Frau Söller-Winkler, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, legt dar, das Ministerium sehe im Stand der Personal- und Sachmittelausstattung im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie in den Anstrengungen im Bereich der Prävention drei Stellschrauben, die es kontinuierlich überprüfe. Wenn aktuelle Ereignisse es erforderlich erscheinen ließen, werde auch geprüft, ob sich ein gesonderter Handlungsbedarf ergebe.

Herr Thiede aus der Polizeiabteilung des MIB führt mit Bezug auf die Sachmittelausstattung aus, der Schutz der Polizistinnen und Polizisten „auf der Straße“ sei oberste Leitlinie in der Landespolizei. Alles, was der Sicherheit der Polizisten diene, müsse nach Erkennen und Nachweis einer Schutzwirkung und nach entsprechender taktischer Bewertung so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden. So seien in den vergangenen Jahren umfassende Ausstattungsverbesserungen erfolgt. Beschafft worden seien beispielsweise die Außentragehülle, Stichschutz für alle Schutzwesten, die weiße Dienstmütze zur Verbesserung der Erkennbarkeit und 764 ballistische Schutzschilde für alle Funkstreifenwagen der Landespolizei. Auch für die Spezialeinheiten seien Verbesserungen herbeigeführt worden, zum Beispiel ein sondergeschütztes Fahrzeug für das Spezialeinsatzkommando.

Darüber hinaus stelle auch 2017 die Ausstattung und Beschaffung einen Schwerpunkt dar, weil die latent abstrakt hohe Gefährdungslage weiterhin bestehe und sich ein Tatgeschehen wie etwa der Anschlag auf Zugreisende in Würzburg auch in Schleswig-Holstein zu jeder Zeit und an jedem Ort wiederholen könne. Das Ministerium habe sich sehr schnell auf diese Lage eingestellt, indem insbesondere die taktische Schutzausstattung für die Polizistinnen und Polizisten weiter verbessert worden sei.

Derzeit würden sogenannte ballistische Pakete bzw. Schutzwesten beschafft, die nach Schutzklasse 4 zertifiziert seien. Diese zeichneten sich gegenüber den derzeit regelmäßig eingesetzten Schutzwesten mit Stichschutz, die nach Schutzklasse 1 zertifiziert seien, dadurch aus, die wesentlich stärkeren Geschosse abhalten zu können, die bei terroristischen Anschlägen derzeit eingesetzt würden. Es sei vorgesehen, diese ballistischen Westen auf jedem Streifenwagen zu platzieren. Zudem würden für jede Streifenwagenbesatzung ballistische Hybridhelme zur Verfügung gestellt, die jedoch nur nach Schutzklasse 1 zertifiziert sein könnten, da für den Streifenfahrdienst geeignete Schutzhelme nach Schutzklasse 4 nicht existierten. Zusätzlich gehörten Splitterschutzbrillen zur Ausstattung. Es würden zweite Magazine für die Maschinenpistolen, die auf jedem Streifenwagen mitgeführt würden, beschafft werden. Die Visiereinrichtung dieser Maschinenpistolen werde durch Einbau der Leuchtpunktvisierung Aimpoint verbessert. Um im Anschlagfall die Lücke in der Rettungskette von der sogenannten heißen Zone bis zu den Rettungsdiensten zu schließen und insbesondere stärkere Blutungen vor Ort stillen zu können, würden für jeden Beamten Erste-Hilfe-Medipakete beschafft, die an den Schutzwesten angebracht werden könnten.

Diese Maßnahmen würden länderübergreifend durch die Arbeitsgruppe „Führung und Einsatzmittel“ sowie die Arbeitsgruppe „Einsatz“ des Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ der Innenministerkonferenz koordiniert. In diesen Arbeitsgruppen würden die Erfahrungen in den einzelnen Ländern abgeglichen, und es werde versucht, die Beschaffungen nach Möglichkeit bundesweit zu harmonisieren.

Aus Sicht der Landespolizei sei es notwendig, die Ausstattung darüber hinaus weiter anzureichern, immer orientiert an einem taktischen Einsatzkonzept, das ständig fortgeschrieben werde. Die Landespolizei habe die Grundstruktur eines taktischen Einsatzkonzeptes erarbeitet und verankere es durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket der Aus- und Fortbildung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fläche.

Der Leiter des Verfassungsschutzes, Herr Büddefeld, führt aus, Ende des vergangenen Jahres habe der Verfassungsschutz 20 zusätzliche Stellen erhalten, was einer Aufstockung der Stellenzahl um 20 % entspreche. Mittlerweile hätten zwölf dieser Stellen besetzt werden können. Die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötige ungefähr ein Jahr. Erst dann könnten sie den aktiven Dienst aufnehmen. Daher sei es erfreulich, dass durch eine bundesweite Ausschreibung ein Drittel der neuen Stellen mit Personen aus dem Verfassungsschutzverbund hätten angeworben werden können, die also direkt den aktiven Dienst in der Verfassungsschutzabteilung aufnehmen könnten. Fünf Stellen befänden sich derzeit im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren. Drei Stellen seien noch auszuschreiben.

Das Personal der zusätzlichen Stellen werde schwerpunktmäßig in den Bereichen Islamismus, Observation, Rechtsextremismus und IT eingesetzt. Durch die personelle Verstärkung sei es möglich, die Bereiche des islamistischen Extremismus und -terrorismus sowie des Rechtsextremismus und -terrorismus organisatorisch in je einen Bereich der operativen und der strategischen Auswertung zu gliedern. Der Bereich der operativen Auswertung ermögliche es, die bundesweit einheitlich abgestimmte Vorgehensweise in Gefährdungssachverhalten und bei Sachverhalten, bei denen Personen aufgrund ihrer Einstellung oder Gefährlichkeit zu priorisieren seien, im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Herr Kassun aus der Polizeiabteilung des MIB und Geschäftsführer des Landespräventionsrates trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Landespräventionsrates vor ([Umdruck 18/6758](#)).

Abg. Dr. Klug berichtet, er habe einem Bericht über vorläufige Ergebnisse des nordrhein-westfälischen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kölner Silvesternacht entnommen, dass der dortige Untersuchungsausschuss wohl Verbesserungen im Bereich der Führungsmittel empfehlen werde, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, über Kommunikationsmittel von der Polizeiführung bis hin zu den Abschnittsführern umfassende Lagebilder ermitteln zu können. Er regt an, die Empfehlungen und Ergebnisse des nordrhein-westfälischen PUA daraufhin zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie sie auch für Schleswig-Holstein relevant sein könnten.

Staatssekretärin Frau Söller-Winkler weist darauf hin, dass im regelmäßig tagenden Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz regelmäßig ein sehr breiter Austausch über polizeiliche Erkenntnisse in einzelnen Ländern erfolge. Zwischen den Ländern werde ständig sehr intensiv abgestimmt, aus welchen Vorfällen welche Schlussfolgerungen zu ziehen seien. Sofern der PUA in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen abgebe, würden diese dort sicherlich beraten und gegebenenfalls dazu führen, dass Schleswig-Holstein ebenfalls entsprechende Anpassungen in der strategischen und taktischen Aufstellung vornehme.

Abg. von Kalben bittet darum, im Hinblick auf die Mitarbeit im Präventionsprojekt eine Gesprächsrunde mit den Dachverbänden der muslimischen Verbände einzuberufen. Denn, so die Abgeordnete, Prävention könne nur in einem Zusammenspiel der verschiedenen Akteure wirklich funktionieren.

Herr Kassun erläutert, auf die Schwierigkeiten in der Kooperation werde das MIB mit der Einrichtung einer behördlichen Landeskoordinierungsstelle reagieren. Derzeit werde die Landeskoordinierung durch einen Mitarbeiter der türkischen Gemeinde wahrgenommen, was

nicht zukunftsfähig sei. Es sei vorgesehen, dass die Landeskoordinierungsstelle ihre Arbeit zum 1. Januar 2017 aufnehme und eine breitere Streuung der Kooperationen erreiche.

Der Ausschuss schließt seine Beratungen der Vorlagen ab. Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Antrags der Fraktion der FDP, Gefahren durch religiös motivierte Gewalt abwenden, [Drucksache 18/4469](#).

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4374](#)

(überwiesen am 22. Juli 2016)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/6609](#), [18/6704](#), [18/6710](#), [18/6711](#), [18/6712](#), [18/6722](#),
[18/6731](#), [18/6736](#), [18/6737](#), [18/6757](#), [18/6760](#), [18/6763](#),
[18/6792](#), [18/6824](#), [18/6825](#), [18/6838](#)

Frau Dr. Gropp, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, führt aus, die psychosoziale Prozessbegleitung sei in Schleswig-Holstein bereits vor 20 Jahren unter dem Namen „Zeugenbegleitprogramm“ eingeführt worden. Das Konzept sei damals unter Beteiligung von Herrn Prof. Dr. Köhnken, Frau Stahlmann-Liebelt und Vertretern der Kinderschutzzentren erarbeitet worden und hätte insbesondere Kinder in den Mittelpunkt gestellt. Ziel sei es gewesen, Ängste vor dem Strafverfahren zu reduzieren und die Opfer so zu unterstützen, dass sie ohne weitere Schäden, selbstbewusst und ohne Ohnmachtsgefühl sozusagen „durch das Strafverfahren kämen“. Viele Jahre lang sei Schleswig-Holstein bundesweit das einzige Bundesland mit solch einem Zeugenbegleitprogramm gewesen.

2009 habe der Deutsche Bundestag mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz den Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung eingeführt. Allerdings sei erst mit der Justizministerkonferenz eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingeführt worden, in der in zwei Jahren intensiver Arbeit die unterschiedlichen Vorstellungen zusammengeführt worden seien. 2014 seien die dort erarbeiteten Standards durch die Justizministerkonferenz bestätigt worden. Auf Grundlage dieser Standards seien die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in das 3. Opferrechtsreformgesetz aufgenommen worden. Dabei habe es ständig engen Kontakt zwischen dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen gegeben. Die Länder stünden auch seit Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes noch in engem Kontakt, um die Regelungen umzusetzen. Unterschiede in den Ländergesetzen seien regionalen Unterschieden geschuldet. Denn ein großes und einwohnerstarkes Flächenland ohne bereits etablierte Strukturen müsse sich anders aufstellen als ein kleineres Land, das bereits auf funktionierende Strukturen zurückgreifen könne.

Immer wieder werde kritisiert, dass der Rahmen, in dem eine Beiordnung der Prozessbegleitung durch ein Gericht möglich sei, zu eng gefasst sei. Diese Regelung sei dem Umstand geschuldet, dass sich 16 Länder, von denen einige über keinerlei bereits vorhandene Strukturen der psychosozialen Prozessbegleitung verfügten, während andere schon relativ dichte Strukturen aufwiesen, in einem Kompromiss begegnen müssten. Hinzu komme das Anliegen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung auf keinen Fall andere Opferschutzangebote ersetzen solle. Die psychosoziale Prozessbegleitung ziele nur auf besonders schutzbedürftige Opfer ab. Alle anderen Opferunterstützungsmaßnahmen stünden selbstverständlich allen Opfern weiterhin zur Verfügung.

Im Folgenden geht Frau Dr. Gropp auf die Fragen der FDP-Fraktion ([Umdruck 18/6838](#)) ein und legt dar, es sei nicht möglich, auch für Opfer häuslicher Gewalt einen Anspruch auf kostenfreie Begleitung durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Der Rahmen werde durch § 406 g, Absatz 3 der Strafprozessordnung geregelt. Danach hätten Minderjährige, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat geworden seien, Anspruch auf eine Prozessbegleitung. Bei erwachsenen Opfern habe der Bundesgesetzgeber für eine ähnliche Deliktsgruppe ein Ermessen vorgesehen, wonach das jeweilige Gericht gehalten sei, zu prüfen, ob es sich um ein besonders schutzbedürftiges Opfer handle. Als Leitlinie für die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit diene § 48 StPO, wonach Art und Umstände der Straftat, aber auch die Umstände des Opfers zu berücksichtigen seien. Zum Beispiel sei zu berücksichtigen, ob das Opfer ein Handicap mitbringe und deshalb seine Interessen nicht vertreten könne.

Mit Blick auf den Deliktskatalog lösten tatsächlich viele Fälle häuslicher Gewalt keinen Anspruch auf Prozessbegleitung aus. Daher beabsichtige Schleswig-Holstein - als einziges Bundesland -, das Angebot der Prozessbegleitung als freiwillige Fördermaßnahme aufrechtzuerhalten, um die Opfer, die bisher in den Genuss der Prozessbegleitung gekommen seien, in Zukunft nicht schlechter zustellen.

Das Ministerium werde außerdem von der Öffnungsklausel des § 10 PsychPbG Gebrauch machen und eine Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung werde derzeit erarbeitet. § 10 des Gesetzentwurfs beziehe sich zum einen auf die Aus- und Weiterbildungsinhalte und zum anderen auf Einzelheiten des Verfahrens. Die Aus- und Weiterbildungsinhalte würden in der Rechtsverordnung konkret geregelt. Dabei orientiere sich Schleswig-Holstein wie alle Länder an den Weiterbildungsstandards der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Das Instrument der Rechtsverordnung ermögliche eine schnellere Anpassung, sofern sich in der Zukunft Korrekturbedarf zeigen sollte.

Gegenstand der Rechtsverordnung werde auch eine Sonderregelung für die sogenannten Altfälle sein. Viele Prozessbegleiter in Schleswig-Holstein nähmen ihre Tätigkeit bereits seit 20 Jahren wahr und seien alle entsprechend fort- und ausgebildet. Teilweise hätten sie selber bei der Entwicklung von Weiterbildungskursen mitgewirkt. Ihnen sei es nicht zuzumuten, nun den gesamten Kurs zur Erlangung der eingeführten Zertifizierung absolvieren zu müssen.

Für den Kreis der Opferschutzeinrichtungen nach § 1 Satz 1 Nummer 4 PsychPbG gebe es keine Beschränkungen. Dem Grunde nach könne beispielsweise auch der Weisse Ring Opferschutzeinrichtung nach § 1 Satz 1 Nummer 4 PsychPbG sein, wenn die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllt seien. Ausgeschlossen seien allerdings ehrenamtlich tätige Personen, da Prozessbegleiter es häufig mit schwer traumatisierten Opfern zu tun hätten, so dass eine besondere Qualifikation notwendig sei, um mit den Opfern richtig umzugehen. Eine Beschränkung stelle allenfalls die Notwendigkeit der Anerkennung dar, da Opfer sich an eine anerkannte Einrichtung wenden müssten, um an einen Prozessbegleiter zu kommen. Ein wichtiger Arbeitsanteil der Prozessbegleiter bestehe in der Weitervermittlung von Opfern an Therapie- und Beratungsangebote. Dies sei nur möglich, wenn der jeweilige Prozessbegleiter über vorzügliche Kenntnisse über das Angebot in der jeweiligen Region verfüge. In Opferschutzeinrichtungen könnten diese Kenntnisse im Regelfalle vorausgesetzt werden.

Der Bund habe keine Vorgabe über die erforderliche Dauer einer praktischen Berufserfahrung aufgestellt. In den Bund-Länder-Besprechungen hätten sich alle Beteiligten intensiv mit diesem Punkt auseinandergesetzt. Im Ergebnis sähen wohl alle Ausführungsgesetze der Länder vor, eine Mindestdauer von zwei Jahren praktischer Berufserfahrung vorzugeben. Sie, Frau Dr. Gropp, sehe in der Praxis keinen nennenswerten Unterschied zum Vorschlag der FDP-Fraktion, grundsätzlich eine dreijährige praktische Berufserfahrung vorzuschreiben.

Vorgaben für eine regelmäßig zu absolvierende Fortbildung der Prozessbegleiter seien grundsätzlich möglich. Allerdings fehle es zum gegenwärtigen Zeitpunkt an einem flächendeckenden Netz an Fortbildungsangeboten, sodass zumindest derzeit von einer solchen regelmäßigen Fortbildungspflicht für Prozessbegleiter abgesehen werden sollte. Aus demselben Grund sei auch der Bund sehr zurückhaltend gewesen, was eine Fortbildungspflicht angehe, und fordere nur, dass der Prozessbegleiter in seiner eigenen Verantwortung seine regelmäßige Fortbildung sicherstelle.

Eine Supervision der Prozessbegleiter sei Standard bei Prozessbegleitern, die an eine Opferschutzeinrichtung angebunden seien. Dies sei gerade ein Qualitätsmerkmal von Opferschutzeinrichtungen. Die Supervision werde von außenstehenden Dritten durchgeführt, von fachlich ausgebildeten Supervisoren. Sofern jedoch an die Anbindung an Opferschutzeinrichtungen

verzichtet werde, müsse sicherlich auch über eine Normierung einer Supervisionspflicht nachgedacht werden.

Anschließend geht die Rednerin auf die Fragen der Fraktion der PIRATEN ([Umdruck 18/6855](#)) ein und führt dazu aus, das Justizministerium werde das seit 1995 freiwillig durchgeführte Programm zur psychosozialen Prozessbegleitung weiterführen. Es sei in eine Förderrichtlinie aufgenommen worden, in der ausdrücklich Fälle häuslicher Gewalt, Stalking und Härtefälle erwähnt würden. Dadurch sei beabsichtigt, eine Schlechterstellung durch das Gesetz im Vergleich zur aktuellen Situation auf jeden Fall zu verhindern.

Für 2017 würden 35.000 € für die Weiterführung dieses freiwilligen Programms veranschlagt. Bisher habe es jährlich durchschnittlich 150 Fälle von Prozessbegleitungen gegeben. 20 bis 30 % davon entfielen auf Fälle häuslicher Gewalt und Stalking. Durchschnittlich hätten zehn bis 15 Stunden pro Fall aufgewendet werden müssen. Die Veranschlagung im Haushalt erfolge in einem sehr großen und gut bestückten Maßnahmentitel, dessen Maßnahmen untereinander deckungsfähig seien. Bei den Kosten für die gesetzliche Prozessbegleitung handle es sich dagegen um Auslagen in Rechtssachen, die in einem anderen Titel veranschlagt seien.

Das Ministerium werde von der Verordnungsermächtigung in der schon beschriebenen Weise Gebrauch machen. Auch von der Verordnungsermächtigung mit Bezug auf die Vergütungsregelung, die das Bundesgesetz vorsehe, wolle das Ministerium Gebrauch machen. Eine Abrechnung nach Stunden stelle aus Gründen der Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung den richtigen Weg dar.

Die Sach- und Verwaltungskosten seien mit 20 % der Personal- beziehungsweise Honorarkosten veranschlagt worden. Bei der Berechnung des Stundensatzes sei das Besserstellungsverbot gegenüber Landesbediensteten zu berücksichtigen. Ausgehend von Entgeltgruppe 10 hätten sich mit Zuschlag für die Sach- und Verwaltungskosten 44 € ergeben. Auf denselben Betrag sei auch das Bundesjustizministerium bei seinen eigenen Berechnungen gekommen. Dieser Betrag stelle in jedem Fall eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar. Das Ministerium werde die weitere Entwicklung in diesem Bereich beobachten.

Die Prüfung der bisherigen Abrechnungen nach Stunden sei über Plausibilitätsprüfungen erfolgt. Dabei würden die Standards dessen, was zum Leistungsspektrum einer Prozessbegleitung gehöre, angelegt. Natürlich könne so nicht kontrolliert werden, ob aufseiten des Opfers tatsächlich ein entsprechender Bedarf vorhanden gewesen sei.

Die Erfahrungen mit dem freiwilligen Programm seien auf die neue Systematik der psychosozialen Prozessbegleitung übertragbar. Die in Schleswig-Holstein bestehenden Standards seien in weitem Umfang in die bundeseinheitlichen Standards eingeflossen. Lediglich der Zeitpunkt des Beginns der Prozessbegleitung sei vorverlagert worden, um die Opfer aufzufangen, die schon Angst hätten, eine Strafanzeige zu erstatten, und ihnen eine Anlaufstelle zu bieten, in der sie den möglichen Ablauf der Verfahrensschritte eines Prozesses erfahren könnten. Darüber hinaus sei die Opfergruppe etwas erweitert worden. Die Adressaten dieses Opferunterstützungsangebotes seien nicht mehr nur Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten, sondern auch Opfer rassistisch motivierter Gewalt oder Opfer von Menschenhandel.

Selbstverständlich sei die Aufnahme der Standards als Ausbildungsinhalte zur Konkretisierung von § 4 PsychPbG beabsichtigt. Dies würden alle Länder so handhaben.

Der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung sei schon 1995 bei der Erarbeitung des Zeugenbegleitprogramms unumstößlich gewesen. In den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe dieser Punkt jedoch ein äußerst schwieriges Thema dargestellt. Ein Bundesland habe dort sehr deutlich die Auffassung vertreten, dass Beratung und Begleitung in Personalunion wahrgenommen werden könnten. Dieses Land sei nicht bereit gewesen, die Standards mitzutragen, sofern seine Auffassung in dieser Frage keinen Ausdruck gefunden habe. Im entsprechenden Bundesgesetz habe der Bund allerdings eine Trennung von Beratung und Begleitung festgelegt - ohne Ausnahmemöglichkeit. Vor diesem Hintergrund habe auch das besagte Bundesland seine Praxis umgestellt und trenne Beratung und Begleitung.

Das Ministerium halte den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die neuen Regelungen für ausreichend. Die Regelung gebe Kindern und Jugendlichen bei schwersten Straftaten einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. In diesen Fällen könne regelmäßig von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden. Auch in Fällen wesentlich geringerer Straftaten existierten Angebote, unter anderem auch eine Zeugenbegleitung. Die StPO enthalte eine Beistandsregelung, wonach eine vertraute Person zum Prozess mitgenommen werden könne. Auch hier würden Kinder und Jugendliche also nicht alleingelassen. Die psychosoziale Prozessbegleitung richte sich aber tatsächlich nur an besonders schutzbedürftige Opfer.

Auf jeden Fall sei gewährleistet, dass die bisherigen, durch das freiwillige Programm entstandenen Qualitätsstandards erhalten blieben.

Die Frage, für wen das Verzeichnis nach § 7 des Gesetzentwurfs einsehbar sein solle, sei in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutiert worden. Die Länder hätten schließlich unterschied-

liche Wege beschriften. In Schleswig-Holstein existierten zwei unterschiedliche Verzeichnisse. Den Verfahrensbeteiligten stehe ein personenbezogenes Verzeichnis zur Verfügung, auch weil die Beiordnung immer nur als Beiordnung einer Person erfolgen könne. Daneben bestehe ein anonymisiertes Verzeichnis, das zum Beispiel über das Internet abrufbar sei und in dem die Träger benannt seien, über die psychosoziale Prozessbegleitung erreichbar sei.

Eine Evaluationsregelung sei im Rahmen der Bund-Länder-Treffen diskutiert worden. Die Länder hätten sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen. In Nordrhein-Westfalen werde derzeit über eine Evaluation nachgedacht, allerdings vor dem Hintergrund, dass die Anerkennungsverfahren dort nicht im Ministerium, sondern dezentralisiert in den Oberlandesgerichten durchgeführt würden. Schleswig-Holstein beabsichtige - auch ohne Evaluationsregelung im Gesetz - zur Qualitätsoptimierung und Qualitätssicherung in den nächsten Monaten einen Evaluationsbogen zu entwickeln, um die Umsetzung in der Praxis zu erfassen. In Schleswig-Holstein bestünden - vielleicht anders als in einem sehr großen Bundesland - ein sehr enger Kontakt und eine sehr enge Rückkopplung zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft Psychosoziale Prozessbegleitung und dem Ministerium.

Die Übergangsregelung in § 11 des Gesetzentwurfs sei in entsprechender Form von allen Bundesländern vorsorglich in ihre Ausführungsgesetze hineingeschrieben worden. Sie resultiere aus den Ängsten einiger Bundesländer, bis zum 1. Januar 2017 nicht genügend Prozessbegleiter zur Verfügung zu haben, die sie anerkennen könnten, um den gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erfüllen zu können. Für Schleswig-Holstein werde diese Regelung nicht virulent werden.

Abg. Dr. Breyer fragt, wann die Verordnung erlassen werden solle, die eine Ausnahmeregelung für bereits ausgebildete und langjährig in der psychosozialen Prozessbegleitung Tätige vorsehe. - Frau Dr. Gropp erläutert, das Bundesgesetz werde am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Ausführungsgesetz des Landes, das die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Verordnung darstelle, könne somit frühestens am 2. Januar in Kraft treten. Für die bereits Tätigen gebe es einen landesinternen Weiter- und Fortbildungskurs, zu dem auch drei langjährige Prozessbegleiterinnen aus dem Saarland erwartet würden. Wenn die gesetzlichen Regelungen in Kraft träten, könne das Ministerium diesen Kurs anerkennen. Auf dieser Grundlage könnten die Prozessbegleiter dann arbeiten, bis die Verordnung komme.

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu den Vorlagen ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E), [Drucksache 18/4374](#).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Kein Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4594](#)

(überwiesen am 23. September 2016)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/6823](#)

hierzu: [Umdrucke 18/6676, 18/6692, 18/6705, 18/6814](#)

Abg. Dr. Breyer beantragt, den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/6823](#), in das laufende schriftliche Anhörungsverfahren einzuführen. - Der Ausschuss folgt dem.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Dauerwohnraum (Wohnraumsicherungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2108](#)

(überwiesen am 12. September 2014)

Abg. Dr. Breyer beantragt, über den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN abstimmen zu lassen.

Abg. Dr. Dolgner wendet ein, da der vorliegende Gesetzentwurf die Kommunen betreffe, müsse dazu eine Anhörung durchgeführt werden. Die Fraktion der SPD schlage daher eine schriftliche Anhörung vor.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen innerhalb von zwei Wochen benannt werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Offenlegung der Nebenverdienste von Abgeordneten

Antrag des Abgeordneten Dr. Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/6848](#)

Abg. Dr. Breyer trägt einfühend vor, im vergangenen Jahr sei ein Gesetzentwurf zu diesem Thema im Landtag gescheitert, weil der Inhalt auf Kritik gestoßen sei. Da die Fraktion der PIRATEN nach wie vor an einer Regelung dieses Themas interessiert sei, wolle sie mit dem vorliegenden Antrag den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages bitten, einen Vorschlag auf Grundlage der Regelung des Bundestages zu erarbeiten. Laut Rückmeldung aus dem Wissenschaftlichen Dienst sehe sich dieser in der Lage, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten.

Abg. Peters kündigt an, bis zur Tagung des Landtages im Dezember würden die Koalitionsfraktionen einen gemeinsamen Regelungsvorschlag vorlegen. Er drückt seine Zuversicht aus, dass dem auch die Fraktion der CDU beitreten könne.

Abg. Dr. Breyer erklärt vor diesem Hintergrund seinen Antrag, [Umdruck 18/6848](#), für erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4622](#)

(überwiesen am 22. September 2016)

b) Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1445](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/6826](#)

hierzu: [Umdrucke 18/2493, 18/2496, 18/2509, 18/2590, 18/2629, 18/2631, 18/2635, 18/2656, 18/2720, 18/2812, 18/3157, 18/6627, 18/6670, 18/6776, 18/6794, 18/6795, 18/6839, 18/6842.](#)

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Volker Brandt, stellvertretender Vorsitzender

[Umdruck 18/2656](#)

Herr Brandt, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, hebt hervor, dass mit dem Gesetzentwurf in der [Drucksache 18/4622](#) beabsichtigt werde, ohne vorherige Fachdiskussion mit den Verbänden und ohne Namhaftmachung erkannter Notwendigkeiten auf die Schnelle eine Erprobungsphase über zwölf Jahre Amtszeit zu starten. Die Anlehnung an die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts überzeuge den Richterverband nicht. In dem einen Falle gehe es um ein Hauptamt, in dem anderen um ein Ehrenamt. Der Richterverband vertrete vielmehr die Auffassung, dass die Gewinnung ehrenamtlicher Verfassungsrichter durch eine Amtszeit von zwölf Jahren deutlich erschwert werde. In immerhin sieben Bundesländern

betrage die Amtszeit sechs bis neun Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit, darunter auch Hamburg. Nur in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und im Bund belaufe sich die Amtszeit auf zehn bis zwölf Jahre. Die Periode von zwölf Jahren sei letztlich „frei gegriffen“, ohne sich mit den Erfahrungen anderer Länder auseinanderzusetzen und insbesondere auch ohne die Verfassungsrichter mit einzubeziehen.

Nach dem Eindruck des Richterverbandes solle die Überschrift „Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit“ die Tatsache bemänteln, dass die beabsichtigte Gesetzesänderung ausschließlich der Umsetzung von Personalabsprachen im Rahmen eines parteipolitischen Interessenausgleichs diene. Tatsächlich gehe es darum, die Amtszeit der auf neun Jahre gewählten vier Mitglieder - darunter der Präsident - auf zwölf Jahre verlängern zu können.

Die Eile beim „Durchwinken“ dieses Gesetzentwurfs habe zu einem schweren handwerklichen Fehler geführt. Denn die Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten und der drei beisitzenden Richter von neun um weitere drei auf zwölf Jahre hätte zur Folge, dass sämtliche Verfassungsrichter im Jahre 2020 ausschieden. Damit würde die im Jahre 2008 wohlerrungene zeitliche Verschränkung der Amtszeiten, die eine zeitliche Kontinuität des Verfassungsgerichts in seiner Arbeit und Rechtsprechung habe gewährleisten sollen, aufgegeben. Dabei handele es sich um einen Grundsatz, der bei keinem anderen Verfassungsgericht verletzt worden sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung produziere eine Diskontinuität, die aus Sicht des Richterverbandes einen Rückschritt darstelle und keinesfalls akzeptabel sei.

Wenn ein so starkes Interesse daran bestehe, die drei beziehungsweise vier Mitglieder, die auf neun Jahre gewählt worden seien, wiederzuwählen, dann biete das Gesetz auch in seiner jetzigen Form eine Möglichkeit dazu. Damit kämen sie allerdings auf eine sehr lange Amtszeit von 15 Jahren. Diese Möglichkeit sei aber 2008 gesehen und bedacht worden.

Herr Brandt schließt mit dem Appell, den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu unterstützen.

Neue Richtervereinigung e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

Dr. Katharina Bork

[Umdrucke 18/2635](#) und 18/6839

Frau Dr. Bork, Neue Richtervereinigung, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme in [Umdruck 18/6839](#) vor.

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Schleswig-Holstein e.V.

Hans-Joachim Rosenthal

[Umdruck 18/2720](#)

Herr Rosenthal, Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein, verweist auf die Inhalte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/2720](#).

Zusätzlich unterstreicht er, dass auch der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein das in der parlamentarischen Debatte genannte Ziel einer Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit begrüße. Eine Verlängerung der Amtsperiode und eine Abschaffung der Wiederwahlmöglichkeit könne dazu beitragen.

Allerdings entstehe durch die im Gesetzentwurf in der [Drucksache 18/4622](#) vorgesehene Regelung das Problem der Diskontinuität, wie es von den Vorrednern bereits ausführlich dargestellt worden sei. Sofern diese Diskontinuität absichtlich herbeigeführt werden solle, sei diese Absicht zu kritisieren.

Aus allein verfassungsrechtlichen Gründen könne die vorgesehene Verlängerung der Amtszeit auf zwölf Jahre nicht kritisiert werden. Gegen diese Verlängerung sprächen eher Praktikabilitäts Gesichtspunkte.

Die Verfassung gebiete ebenfalls nicht, dass der Präsident des Landesverfassungsgerichtes Berufsrichter sein solle. Da der Präsident die Aufgabe der Verhandlungsleitung innehabe, könne richterliche Erfahrung zwar bei der Lösung von eventuell auftretenden prozessualen Fragen hilfreich sein, aber schließlich sei davon auszugehen, dass alle Landesverfassungsrichter gut qualifiziert seien und über Justizerfahrung verfügten.

Wenn der Landtag den Ausschluss einer Wiederwahl in der Verfassung verankerte, ginge davon ein politisches Signal zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit aus, weil für eine gegebenenfalls erneute Einführung einer Wiederwahlmöglichkeit dann eine größere Mehrheit im Landtag erforderlich sei als für die Änderung einer einfachgesetzlichen Regelung.

* * *

Abg. Dr. Breyer erinnert in der anschließenden Aussprache daran, dass die Fraktion der PI-RATEN in Reaktion auf die bereits erfolgte Anhörung zu ihrem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf erarbeitet habe. Er bittet die Anzuhörenden um eine

Einschätzung der darin vorgesehenen Ersetzung des Begriffs der Ausschreibung durch einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung und möchte außerdem wissen, wie die von den Anzuhörenden kritisierte Diskontinuität vermieden werden könne.

Herr Brandt hebt hervor, das Landesverfassungsgerichtsgesetz biete in der gültigen Fassung bereits die Möglichkeit, die Amtszeit der derzeit auf neun Jahre bestimmten Mitglieder um sechs Jahre zu verlängern. Dadurch werde eine zeitliche Verschränkung erreicht und die Diskontinuität der Mitgliedschaft vermieden. Das Problem der fehlenden Verschränkung entstehe also erst dadurch, dass in der Übergangsregelung die Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit um drei Jahre geschaffen werde, was dazu führen würde, dass alle Amtszeiten einheitlich beendet würden. Den Vorschlag, ein Interessenbekundungsverfahren einzuführen, bezeichnet er als „in Ordnung“. Sicherlich sei in diesem Zusammenhang der Begriff einer Interessenbekundung dem einer Ausschreibung vorzuziehen. Allerdings könne er nicht sagen, ob ein solches Verfahren zu besseren Ergebnissen führen würde als das derzeit gültige.

Frau Dr. Bork legt dar, die kritisierte Diskontinuität könne allein schon durch eine Verlängerung oder Verkürzung der in der Übergangsregelung vorgesehenen Amtszeit für die Wiederwahl der derzeit amtierenden Mitglieder vermieden werden. Den Vorschlag eines Interessenbekundungsverfahrens sieht sie als Schritt in die richtige Richtung an.

Herr Rosenthal spricht sich ebenfalls für den Vorschlag eines Interessenbekundungsverfahrens aus. Ein solches Verfahren, begründet er, diene dem Ziel von mehr Transparenz, das das Land auch in anderen Bereichen verfolge. Zur Frage der zeitlichen Verschränkung schließt er sich seinen beiden Vorrednern an und erinnert in diesem Zusammenhang an die verschränkten Amtszeiten der Gerichtspräsidenten.

Abg Harms gibt zu bedenken, dass ein Bewerber in einem Interessenbekundungsverfahren für sich werben müsse. Er bittet die Anzuhörenden um ihre Einschätzung, inwieweit das Renommee von Bewerbern Schaden nehmen könnte, wenn sie schließlich nicht gewählt würden.

Herr Brandt unterstreicht, ein Interessenbekundungsverfahren eröffnede gegenüber der jetzigen Regelung die Möglichkeit, weitere geeignete Personen zu finden, die die Beteiligten nicht von sich aus im Blick hätten. Dass in der Wahl zum Mitglied des Verfassungsgerichts auch politische Fragen eine Rolle spielten, sei jedem bewusst. Auch Richter könnten damit umgehen, wenn sie - aus welchen Gründen auch immer - nicht gewählt würden.

Frau Dr. Bork hebt hervor, gerade Verfassungsrichter müssten sich dessen bewusst sein, dass sie eine öffentliche Stellung einnehmen und sich dem stellen, dass ihre Entscheidungen in

Zweifelsfall kritisiert würden. In einem Interessenbekundungsverfahren gehe es zunächst nur darum, auch geeignete Bewerber zu finden, die nicht von vornherein im Blick stünden. Sie sei nicht der Auffassung, dass potenzielle Bewerber durch ein Interessenbekundungsverfahren abgeschreckt würden.

Herr Rosenthal betont, wer sich auf so ein Amt bewerbe, müsse auch damit umgehen können, unter Umständen nicht gewählt zu werden. Es sei der Öffentlichkeit durchaus vermittelbar, dass es keine Schande sei, nicht gewählt zu werden.

Abg. Dr. Breyer weist auf das Verfahren im Richterwahlausschuss hin, hervorgehobene Stellen zunächst öffentlich auszuschreiben und dann eine Auswahl der Bewerber öffentlich anzuhören, und fragt, ob dieses Verfahren aus Sicht der Anzuhörenden auf die Verfassungsrichter übertragbar sei.

Herr Brandt erklärt, wer das Amt eines Verfassungsrichters anstrebe, könne sich auch einer öffentlichen Anhörung stellen. Kandidaten für ein solches Amt sollten das nötige Rückgrat und Selbstbewusstsein haben, um auch in einer öffentlichen Anhörung zu bestehen. Eine Beschädigung der Person könnte allenfalls dann eintreten, wenn die betreffende Person in keiner Weise strukturiert sprechen könne.

Herr Rosenthal legt dar, im Richterwahlausschuss sei dann eine Anhörung erfolgt, wenn die Qualifikationen von Kandidaten so dicht beieinander gelegen hätten, dass sich der Ausschuss genötigt gesehen habe, weitere Gesichtspunkte heranzuziehen. Wie stark das persönliche Auftreten dann zu gewichten sei, könne sicherlich diskutiert werden, schließlich gehe es nicht darum, „den besten Schauspieler“ zu finden. - Herr Brandt wendet ein, bei der Richterwahl würden bei der Besetzung von gehobenen Positionen alle Kandidaten angehört, die sich beworben hätten, unabhängig davon, ob ihre Qualifikationen nahe beieinander lägen.

Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.

Andreas Bothe, Vorsitzender

[Umdruck 18/6795](#)

Herr Bothe, Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme ([Umdruck 18/6795](#)) vor.

Darüber hinaus führt er aus, auch der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband würde die Einführung eines Interessenbekundungsverfahrens begrüßen, da dadurch der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls vergrößert würde.

Dr. Christian Pestalozza,

Professor em. an der Freien Universität Berlin

[Umdruck 18/6627](#)

Herr Dr. Pestalozza legt dar, die aus seiner Sicht wesentlichen Kritikpunkte seien von den bisherigen Anzuhörenden bereits benannt worden.

Als Außenstehender habe er sich gefragt, was für den Landtag der Anlass gewesen sei, bereits nach so kurzer Zeit eine Reform des Landesverfassungsgerichtsgesetzes ins Auge zu fassen. Denn Änderungen an einer Regelung würden doch eigentlich immer nur dann vorgenommen werden, wenn sich die bisherige Regelung nicht bewährt habe, rechtlich zweifelhaft oder politisch umstritten sei.

Mit einer Amtszeit von bisher sechs beziehungsweise neun Jahren befinde sich Schleswig-Holstein im Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer im unteren Mittelfeld in der Bundesrepublik. Mit der vorgesehene Anhebung der Amtszeit auf zwölf Jahre schlosse sich Schleswig-Holstein der Regelung im Bund, der in dieser Hinsicht nicht vergleichbar sei, und in Mecklenburg-Vorpommern an. In Mecklenburg-Vorpommern habe bei dieser Regelung 1994 die Idee der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit im Vordergrund gestanden. Sicherlich habe sich der Rechtsausschuss nach den in Mecklenburg-Vorpommern mit dieser Regelung gemachten Erfahrung erkundigt.

Überrascht habe ihn, dass sich der Ausschuss so große Sorgen um die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter mache. Denn schließlich fürchte niemand, dass etwa die Unabhängigkeit der Abgeordneten des Landtages dadurch gefährdet werde, dass sie jeweils nur auf fünf Jahre gewählt, aber dafür mehrfach wiederwählbar seien. Ab einem Alter von 40 Jahren könne man Mitglied des Verfassungsgerichts werden. Das bedeute, dass man nach der angestrebten Neuregelung im Alter von 52 Jahren ausscheide und sich dann, zumindest dann, wenn man keine hohe Besoldung erhalte, nach einer neuen Verwendung umsehen müsse, wodurch genauso gut eine Abhängigkeit entstehen könne.

Wenn eine Neuregelung bereits nach so kurzer Zeit vorgenommen werden sollte, dann geschehe dies sicherlich wohlüberlegt. Dann spreche jedoch nichts dagegen, wesentliche Punkte auch in die Landesverfassung aufzunehmen, wie es der Vorschlag der Fraktion der PIRATEN vorsehe. Zwar verzichteten viele Länder und auch der Bund auf eine entsprechende Regelung in den Landesverfassungen beziehungsweise im Grundgesetz, allerdings aus jeweils spezifischen Gründen. So habe man etwa bei der Erstellung des Grundgesetzes nur das Notwendigste geregelt, weil noch nicht sicher gewesen sei, wie sich das Verfassungsgericht entwickeln werde und man gewissermaßen noch in einem „Experimentierstadium“ gewesen sei. Heute in Schleswig-Holstein bestehe das Verfassungsgericht jedoch schon seit einer Reihe von Jahren, sodass der Landtag so mutig sein könne, die entsprechenden Regelungen in der Landesverfassung zu verankern.

Die Verfassung richte sich nicht nur an die „Justizprofis“, sondern sie sei eigentlich für die Bevölkerung geschrieben. Die Bevölkerung wolle der Verfassung das Wichtigste entnehmen können. Dazu gehörten mit Bezug auf das Verfassungsgericht die Kernfragen, wie man in das Amt eines Verfassungsrichters komme, wie lange man im Amt bleibe und ob man wiedergewählt werden könne.

Kritisch sehe er das Ausschussverfahren zur Benennung des Wahlvorschlages. Denn das Plenum des Landtages entäußere sich damit seiner Kompetenz. Das Plenum könne den Vorschlag nur in Gänze annehmen oder in Gänze zurückreichen, was in der Praxis kaum vorkommen werde. Dadurch werde die Kompetenz des Plenums reduziert, Personalentscheidungen wirklich eigenständig treffen zu können. Eine einfach umzusetzende und dringend anzurathende Möglichkeit, um dem Plenum an dieser Stelle mehr Kompetenz zu geben, wäre die Regelung, dass der Ausschuss pro zu besetzender Stelle zwei oder drei Vorschläge vorzulegen habe, aus denen das Plenum auswähle. Entsprechende Regelungen existierten in anderen Ländern und auch in anderen Bereichen wie etwa in Bezug auf die Hochschulen. Dadurch würden dem Plenum, das ja die eigentliche Wahl treffe, Entscheidungsmöglichkeiten belassen.

Das von der Fraktion der PIRATEN vorgeschlagene Interessenbekundungsverfahren sei jedenfalls unschädlich und biete die Chance, dass dadurch auch interessierte und qualifizierte Personen ins Blickfeld gerieten, die sonst außerhalb der Betrachtung geblieben wären. Einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren sollten sich dann allerdings auch weitergehende öffentliche Schritte wie etwa öffentliche Anhörungen anschließen; das weitere Verfahren sollte nicht „hinter den Mauern“ stattfinden. Als Anregung, wie ein funktionierendes durchgehend öffentliches Verfahren der Anhörung und Auswahl gestaltet werden könne, verweist Herr Dr. Pestalozza auf die Besetzung des Verfassungsgerichts in Ecuador. Er hebt hervor,

dass ein beiläufiges Ergebnis des öffentlichen Verfahrens in Ecuador sei, dass sechs der neun Verfassungsrichterstellen von Frauen eingenommen würden.

Abg. Harms übernimmt den Vorsitz.

Dr. Christian Ernst,
Bucerius Law School Hamburg
[Umdruck 18/6858](#)

Herr Dr. Ernst trägt die Inhalte der schriftlichen Stellungnahme ([Umdruck 18/6858](#)) vor.

Auf eine Nachfrage von Abg. Harms erläutert Herr Dr. Ernst, ihm sei nicht klar, wie das Verfahren nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren ausgestaltet werden solle, ob sich also etwa auch öffentliche Anhörungen aller Bewerber anschließen. Sofern eine Anhörung vorgesehen werde, müssten auf jeden Fall alle Bewerber angehört werden, schon allein deshalb, weil es schwierig sein dürfte, eine gerichtsfeste Begründung dafür zu finden, Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllten - mindestens 40 Jahre alt und mit der Befähigung zum Richteramt -, von einer Anhörung auszuschließen.

Zum weiteren Verfahren regt Abg. Dr. Breyer an, die Erfahrungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit dem Modell einer zwölfjährigen Amtszeit der Mitgliedschaft im Verfassungsgericht abzufragen.

Der Ausschuss kommt überein, in Mecklenburg-Vorpommern anzufragen, ob es Hinweise darauf gebe, dass die dortige Regelung der Amtsdauer Schwierigkeiten verursacht habe, und ob es Planungen gebe, diese Regelung zu ändern. Die Antwort soll bis Ende November 2017 erbeten werden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Als Termin für die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein in Kiel und seine Beschlussfassung über einen Wahlvorschlag, interner [Umdruck 18/6863](#), legt der Ausschuss den 30. November 2016 fest.

Die amtierende Vorsitzende, Abg. Harms, schließt die Sitzung um 15.25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin